

**24.03.21****Antrag****der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz**

---

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Punkt 69 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 54 Absatz 18 - neu - WeinV)\*

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

,17. Dem § 54 werden die Absätze 16 bis 18 angefügt:

„(16) ... &lt; wie Vorlage &gt; ...

(17) ... &lt; wie Vorlage &gt; ...

(18) Abweichend von § 32 Absatz 3 dürfen Erzeugnisse aus Trauben einschließlich des Erntejahrgangs 2020 nach den bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“ ‘

Begründung:

Die Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Blanc de Noir“ und „Blanc de Noirs“ in § 32 Absatz 3 der Weinverordnung erfordert es, zur Vermeidung unbilliger Härten auf Seiten der Erzeuger eine Übergangs-

---

\* Ist bei gleichzeitiger Annahme mit dem Landesantrag in Drucksache 175/3/21 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen.

regelung zu treffen. In Anlehnung an die Übergangsregelung zur Verwendung der geografischen Angaben sollte eine gleichlautende Regelung ergänzt werden, die Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2020 abdeckt.

Der Übergangszeitraum ist ausreichend, um erforderliche Anpassungen auf Erzeugerseite bzw. in den jeweiligen Produktspezifikationen herbeiführen zu können.